

MUSTEREINSPACHE Südanflüge

Karoline und Hans
Muster-Muster
Musterstrasse ...
8044 Musterhausen

Einschreiben

Kantonales Steueramt Zürich
Registerabteilung
8090 Zürich

[Datum der Einsprache]

Achtung: Uebergabe der Einsprache an die Post spätestens am **30. Tag** nach Empfang des Einschätzungsentscheids!

Wir beziehen uns auf den Einschätzungsentscheid für Staats- und Gemeindesteuern 2003 vom [Datum] und erheben hiergegen

Einsprache.

Wir **beantragen**, gemäss unserer Steuererklärung 2003 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. und einem steuerbaren Vermögen von Fr. eingeschätzt zu werden (**Achtung:** Die Mustereinsprache bezieht sich nur auf den Fall, wo der Steuerkommissär einzig den wegen der Südanflüge herabgesetzten Eigenmietwert des selbstbewohnten Grundeigentums sowie dessen herabgesetzten Vermögenssteuerwert nicht akzeptiert hat).

Zur **Begründung** verweisen wir auf die unserer Steuererklärung 2003 beigefügten Ausführungen zum massgebenden Sachverhalt, wie er sich uns infolge der Lärmimmissionen durch die Südanflüge bei unserer Liegenschaft an der Musterstrasse ... in Musterhausen präsentiert. Diese Immissionen, die am 30. Oktober 2003 erstmals eingetreten sind, waren schon lange zuvor bekannt bzw. mit Sicherheit zu erwarten. Wir wiederholen unsere Ausführungen noch einmal stichwortartig:

-
-
-

(**Achtung:** Wenn die Ablehnung im Einschätzungsentscheid des Steuerkommissärs begründet ist, hier kurz darauf eingehen bzw. die Gründe für die Ablehnung kurz widerlegen.)

Sollte unser Antrag nicht ohne Weiteres vollumfänglich gutgeheissen werden, offerieren wir zum Beweis der Richtigkeit unserer Sachverhaltsdarstellung einen **Augenschein bzw. eine Hörprobe** auf unserer Liegenschaft sowie ein **amtliches Gutachten** (§ 125 StG).

Ausserdem wollen wir unsere Einsprache vor dem kantonalen Steueramt mündlich vertreten (§ 141 Abs. 2 StG), falls ihr nicht ohne Weiteres stattgegeben wird.

Mit freundlichen Grüssen

.....
(K. Muster-Muster) (H. Muster)

Beilage

Beiblatt des Einschätzungsentscheides 2003 vom [Datum]

(Achtung: Es ist unklar, wie das kantonale Steueramt auf eine solche Einsprache reagieren wird. Mit Sicherheit sind aber grosse Hoffnungen auf eine Gutheissung fehl am Platz. Ob im Fall der Abweisung der Einsprache ein anschliessender, im Unterschied zur Einsprache kostenpflichtiger Rekurs an die Steuerjustizbehörde einzureichen ist, kann erst später im Einzelfall beurteilt werden. Der Rekurs an den Richter ist formellrechtlich heikler als die Einsprache an die Steuerverwaltung.

Im Uebrigen ist zu beachten, dass der Hinweis Direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2003, nicht mittels Einsprache angefochten werden kann. Die Einsprache ist erst gegen die später zugestellte entsprechende Veranlagungsverfügung [Steuerrechnung] zu erheben, und zwar rechtzeitig binnen 30 Tagen und nur, wenn der Eigenmietwert umstritten ist.)